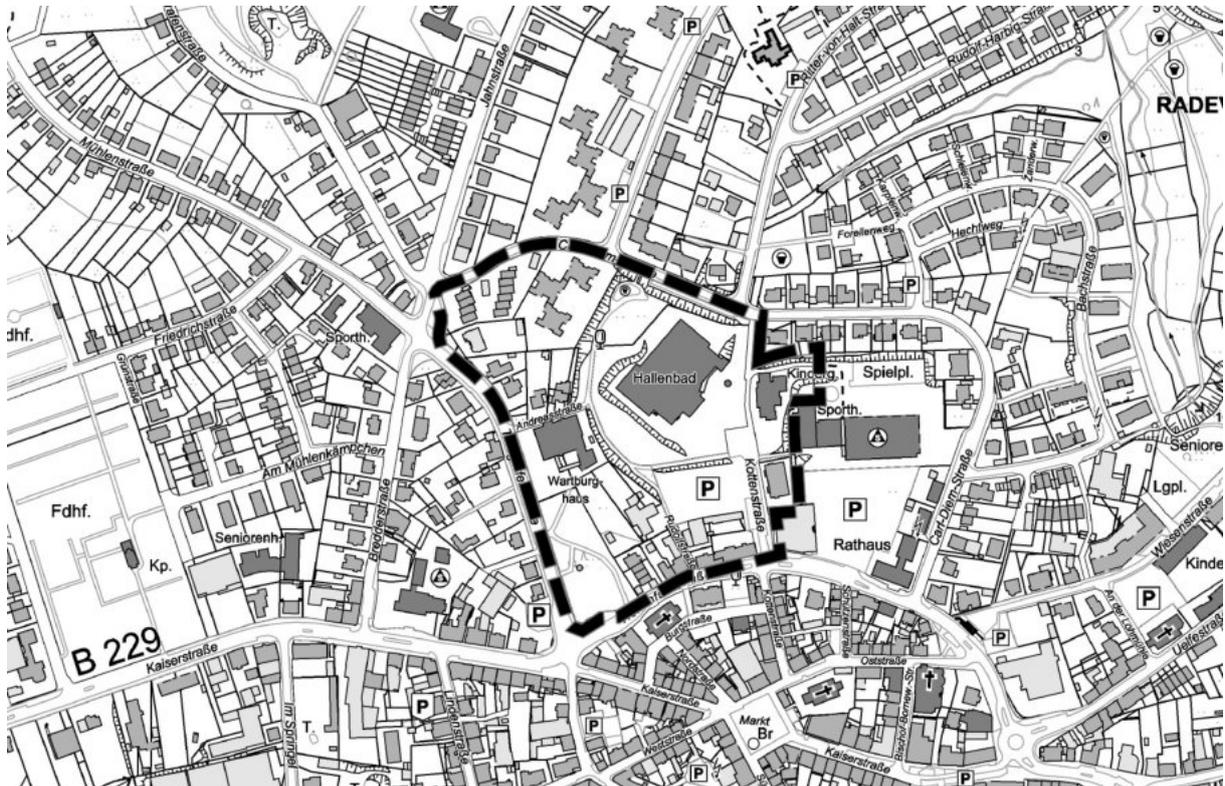


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung Stufe I)

im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17- Nordstadt 1:
Bade-, Freizeit- und Erholungszentrum, Radevormwald



Auftraggeber:

Stadt Radevormwald
Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt
Rathaus, Hohenfuhrstraße 13, 42477 Radevormwald

Stand: April 2022



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Methodik	6
4. Lage und Charakterisierung des Vorhabens	6
5. Vorprüfung der Wirkfaktoren	11
6. Vorprüfung des Artenspektrums	11
7. Lebensraumeignung und Betroffenheit	14
7.1. Vögel.....	14
7.2. Säugetiere	18
7.3. Amphibien/Reptilien.....	19
8. Vermeidungsmaßnahmen	20
9. Ergebnis.....	21



1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlässlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Radevormwald wird dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Stufe I) erstellt. Die Stadt Radevormwald beabsichtigt mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 unter anderem sowohl für die Erweiterungspläne des Freizeitbades „LifeNess“ als auch für die Neuausrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Der bestehende Bebauungsplan Nr. 17 in der 3. Änderung überplant fast den gesamten Bereich des sogenannten „Lupenraums Nord“, lässt allerdings nicht die angedachten Erweiterungen und Umbauten zu.

Das Plangebiet liegt im Stadtzentrum von Radevormwald und hat eine Fläche von etwa 5,3 ha. Im Norden wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17, 4. Änderung durch die Carl-Diem-Straße begrenzt, im Osten von der Gemeinschaftsgrundschule, dem Hohenfuhrplatz und dem Kino, im Westen von der Jahn- und der Telegrafstraße und im Süden von der Hohenfuhrstraße.

Für das Freizeitcenter ist der Anbau eines Lernschwimmbeckens und eines Umkleide- und Duschbereichs als Erweiterung des bestehenden Schwimmbades geplant. Dazu sollen die Baugrenzen und die Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Bade-, Freizeit- und Erholungsraum“ sowie die textlichen Festsetzungen der Sondergebietsteilflächen im Bebauungsplan an die tatsächliche Situation und an die zukünftige Planung angepasst werden. Die bisherige Aufteilung des Sondergebietes 1a im Bebauungsplan entfällt. Ferner sollen in dem Freizeitcenter zugeordneten Sondergebiet mit Nutzungszweck „Stellplätze/Parkhaus“ die bisher nur ausnahmsweise zulässigen öffentlichen Stellplätze als allgemein zulässig ausgewiesen werden. Somit bestünde die planungsrechtliche Möglichkeit einer Erweiterung des bestehenden Parkplatzes durch die Errichtung einer Parkpalette für öffentliche Stellplätze.

Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde plant den Abriss der bestehenden baulichen Anlagen auf dem Gelände des Gemeindezentrums „Wartburghaus“ und eine dortige Neuausrichtung, insbesondere durch Schaffung von Wohnnutzungen, die durch die bisherige planungsrechtliche Situation unzulässig wären.

Neben den beschriebenen Änderungen sollen zusätzlich auch die Baugrenzen und Wohngebietsflächen im hinteren Bereich der Hohenfuhrstraße in Richtung der bestehenden privaten Grünflächen erweitert werden, um eine bessere bauliche Ausnutzung der hinteren Grundstücke zu ermöglichen. Auch die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse zwischen Rudolfstraße und Kottenstraße soll an den Bestand angepasst sowie die dortige Geschossflächenzahl erhöht werden. Die in der 3. Änderung festgelegten Grundflächenzahlen bleiben hingegen unverändert.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 überplant den gesamten Geltungsbereich der 3. Änderung vom 18.01.2007 und ersetzt diese vollständig. Der räumliche Geltungsbereich und die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus den Darstellungen des seit 1977 wirksamen Flächennutzungsplanes, der den gesamten Bereich im Wesentlichen als Flächen für den Gemeinbedarf, öffentliche Grünfläche, als Wohnbaufläche und gemischte Baufläche darstellt.

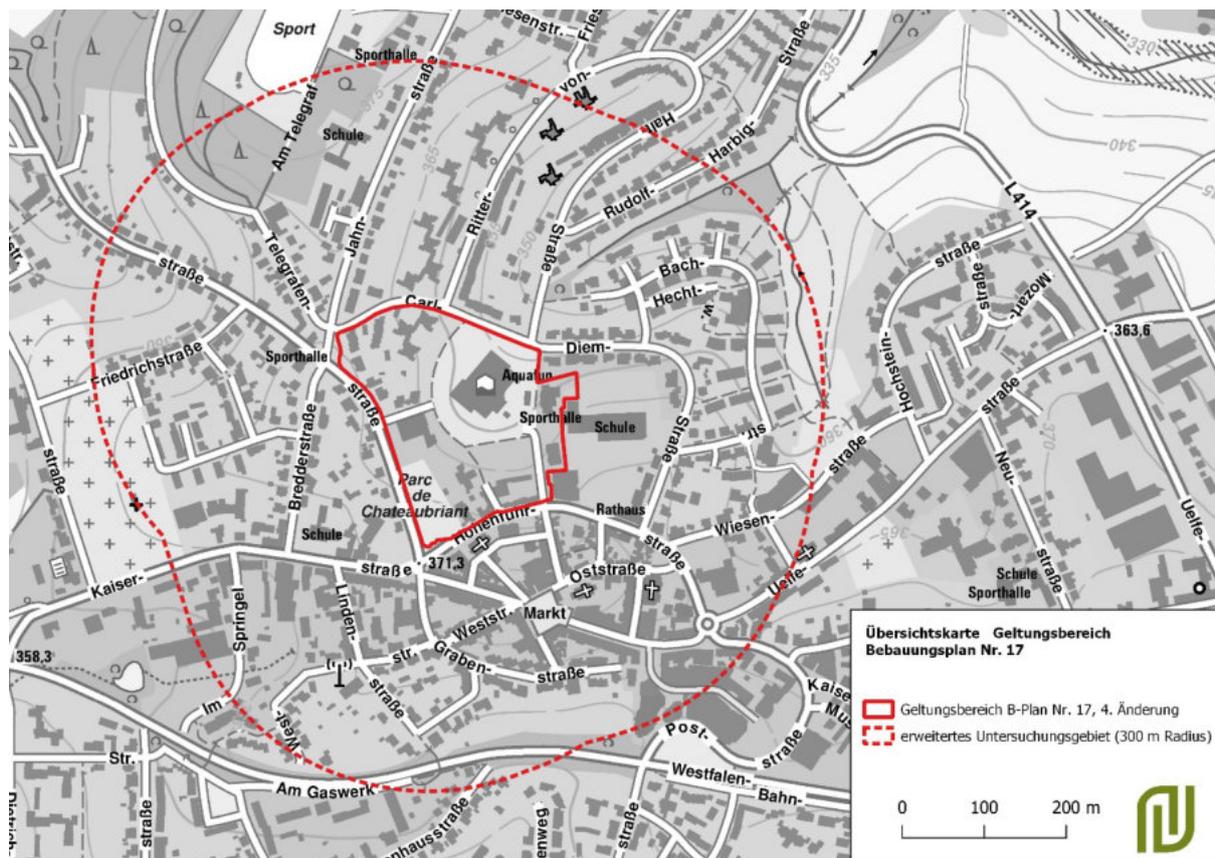


Abbildung 1 Übersichtskarte Geltungsbereich B-Plan und Untersuchungsgebiet, eigene Darstellung, Geobasis NRW

In der Stufe I der Artenschutzprüfung (Vorprüfung) soll ermittelt werden, ob und bei welchen Arten es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzprüfung Stufe II) wird erforderlich, sofern artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind.

Das Büro Artenreich Umweltplanung wurde am 08. Februar 2022 mit der Erstellung eines auf das genannte Vorhaben bezogenen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als Grundlage für die Artenschutzprüfung beauftragt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die für dieses Gutachten einschlägigen rechtlichen Grundlagen finden sich in:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kurz V-RL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RL)

Vorrangiges Ziel dieser Vorschriften ist die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Arten und die langfristige Sicherung derer Bestände und Lebensräume. Mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 und der



Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) am 16.02.2005 wurden die o.g. europäischen Vorschriften auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Die auf den allgemeinen Artenschutz bezogenen rechtlichen Regelungen finden sich im ersten Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Schutzgut der Vorschriften sind **alle** wildlebenden Tiere und Pflanzen. Der § 37 BNatSchG ist Grundlage für:

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

Weitergehende Vorschriften zum Schutz besonders und/oder streng geschützter Arten finden sich im 3. Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Welche Arten als besonders und/oder streng geschützt gelten, ist in § 7 II Nr. 13 und 14 BNatSchG legaldefiniert:

13. besonders geschützte Arten
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
 - b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
 - bb) europäische Vogelarten,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
14. streng geschützte Arten
 - besonders geschützte Arten, die
 - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) darüber hinaus ein vom Bundesverwaltungsgericht gebilligtes Fachkonzept entwickelt, welche Arten im Rahmen einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten, also „planungsrelevant“ sind (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).



Der § 44 I BNatSchG besagt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

In Verbindung mit den §§ 44 V, VI und 45 VII BNatSchG ergibt sich im Zusammenhang von Planverfahren oder der Zulassung von Vorhaben zwingend und unmittelbar die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (vgl. 2.1 VV-Artenschutz vom 06.06.2016).

Ausnahmen zu den Zugriffsverboten des § 44 I BNatSchG finden sich u.a. in § 44 V und § 45 VII BNatSchG.

3. Methodik

Diese Artenschutzprüfung richtet sich nach den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz) und der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Dementsprechend ist nach einer Vorprüfung des zu erwartenden Artenspektrums und auf Basis einer durchgeführten Ortsbegehung zu entscheiden, ob infolge des geplanten Vorhabens eine Verletzung der bereits aufgeführten artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich erscheint. Sollte dies der Fall sein, so ist in einer zweiten Stufe der Artenschutzprüfung eine konkretisierende Prüfung der verletzten Verbotstatbestände durchzuführen.

4. Lage und Charakterisierung des Vorhabens

Durch die bloße Änderung des Bebauungsplanes werden nicht zwingend artenschutzrechtliche Betroffenheiten verursacht. Erst im Zuge der Realisierung der durch die Planänderung ermöglichten Bauvorhaben könnten konkrete artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden. Wie bereits beschrieben ist u.a. geplant, das bestehende Schwimmbadgebäude um ein Lernschwimmbaden und einen Umkleide- und Duschbereich zu erweitern (vgl. Abb. 10), die vorhandene Parkplatzfläche ggf. um eine neue Palette zu ergänzen und das Gemeindezentrum „Wartburghaus“ abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen. Die Erweiterung des Schwimmbades würde im Nordwesten des Gebäudes in Richtung der dortigen Grünfläche erfolgen. Konkrete Pläne für diese Bauvorhaben liegen jedoch nicht vor, daher kann diesbezüglich nur eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit



dem Artenschutz geprüft werden. Zusätzlich ermöglicht die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 die privaten Grundstücke im Bereich der Hohenfuhrstraße besser baulich auszunutzen und eine Erweiterung der bestehenden Gebäude um etwa 7 m in Richtung der privaten Grünflächen. Für eine weitergehende Beurteilung muss eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bei Vorliegen der genauen Planungen ggf. neu geprüft werden, insb. für den Fall, dass die konkreten Vorhaben einen größeren als den derzeit angenommenen Umfang aufweisen.

In der Begründung zur Bebauungsplanänderung findet sich ferner folgende Festsetzung:

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1-7) und den Sondergebieten (SO 1a und b) sind Dächer von neu zu errichtenden Hauptgebäuden, Garagen und Carports mit einer Dachneigung von 0° - 15° vollständig flächendeckend, mindestens extensiv mit heimischen Gräsern, bodendeckenden Gehölzen, Kleinstauden oder Wildkräutern zu begrünen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Um die Funktion des untersuchten Gebietes im Kontext der umgebenden Naturräume zu betrachten, werden im Folgenden sämtliche Schutzgebiete im Radius von 1000 m aufgelistet (Tabelle 1, vgl. auch Abbildung 2) und deren potenziellen Wechselbeziehungen mit dem Untersuchungsgebiet beschrieben. Datengrundlage hierfür ist die Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) des LANUV.

Tabelle 1 Schutzgebiete und Wechselwirkungen

Objektkennung (@LINFOS)	Bezeichnung	Entfernung zum UG	Relevante Wechselbeziehungen
NSG GM-054	NSG-Uelfetal mit Nebentälern	600 m	keine
NSG GM-092	NSG Wiebachtal und Siepener Bachtal	900 m	keine
LSG-4709-0012	LSG-Radevormwald	380 m	keine

NSG = Naturschutzgebiet; LSG = Landschaftsschutzgebiet

Radevormwald liegt inmitten des etwa 4.100 ha großen Landschaftsschutzgebietes „Radevormwald“, die Stadt selbst ist jedoch kein Bestandteil des LSGs.

Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes inmitten der Stadt Radevormwald, welche von stark anthropogen überprägten Flächen geprägt ist, sind relevante Wechselbeziehungen zu nahegelegenen Naturräumen aus gutachterlicher Sicht auszuschließen.

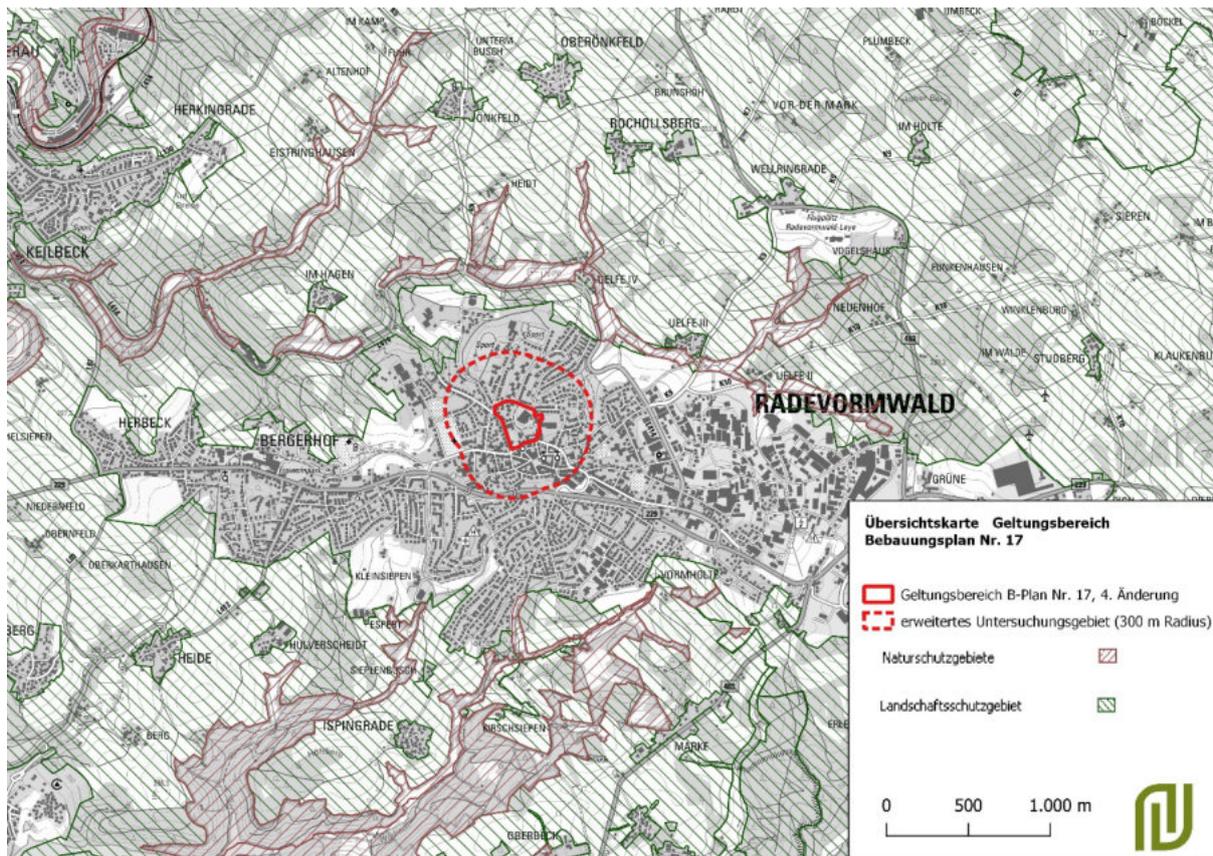


Abbildung 2 Übersichtskarte, eigene Darstellung, Land NRW

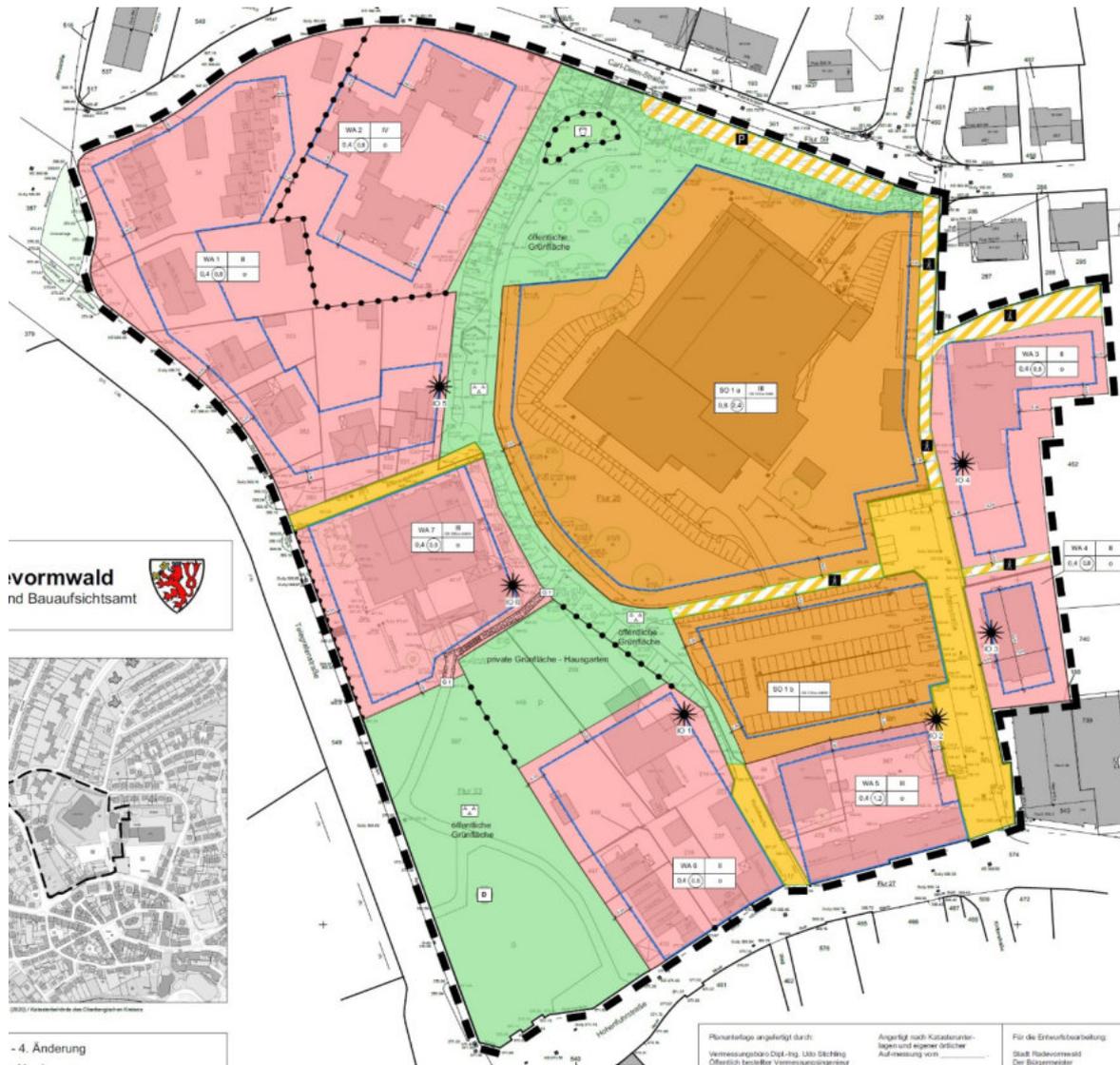


Stadt Radevormwald
Nr. 17 - 3. Änderung
PLANLEGENDE

Planunterlage angefertigt durch:
Vermessungsamt
Angefertigt nach Katasterunterlagen
Für die Entwurfsbearbeitung:
Stadt Radevormwald

<p>ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOB, §§ 1-11 BauNVO)</p> <p>BO Sonstiges Einzelgebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) BO 1a "Büro-, Finanz- und Einzelhandelsumsatz; BO 1b "Wohnfläche / Parkhaus" BO 2 "Dienstleistungsumsatz/Handelsumsatz"</p> <p>WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)</p>	<p>GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauOB)</p> <p>Gr private Grünflächen</p> <p>Gr öffentliche Grünflächen</p> <p>Pk Parkanlage</p> <p>Sp Spielplatz</p>
<p>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOB, § 10 BauNVO)</p> <p>GRZ 0,4 Grundflächenzahl</p> <p>GFZ 0,8 Geschossflächenzahl</p> <p>II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</p> <p>OK ... m UNN Höhe (Oberkante) baulicher Anlagen als Höchstmaß</p>	<p>SONSTIGE PLANZEICHEN</p> <p>G1 Mit Grün-, Fahr- und Laufwegen versehen zu beplantenden Flächen (Begegrünte sowie teils. Festbefestigung)</p> <p>—•—•—•— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p>— Grenze des städtebaulichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauOB)</p> <p>OK ... m UNN Höhe: Nutzungshöhe</p> <p>GRZ GFZ Grenze</p>
<p>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauOB, §§ 22 und 23 BauNVO)</p> <p>o Offene Bauweise</p> <p>--- Baugrenze</p>	<p>Verkehrsmittel besonderer Zweckbestimmung</p> <p>P Öffentliche Parkplätze</p> <p>F Fußgängerbereich</p> <p>Nachrichtliche Darstellung</p> <p>☀ Verkehrsmittel</p>
<p>VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauOB)</p> <p>— Straßenverkehrsflächen</p> <p>— Straßenbegrenzungslinie nach gegenüber Verkehrsmitteln besonderer Zweckbestimmung</p>	

Abbildung 3 Bebauungsplan Nr. 17 in der 3. Änderung, Stadt Radevormwald



Radevormwald
Stadt- und Bauaufsichtsamt



- 4. Änderung

Planunterlagen angefertigt durch:
Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Udo Sicking
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Angefertigt nach Katasterunterlagen
und eigener örtlicher
Aufmessung vom _____

Für die Entwurfsbearbeitung:
Stadt Radevormwald
Der Bürgermeister

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)	VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	SONSTIGE PLANZEICHEN
SO Sonstiges Sondergebiet SO 1 a "Bade-, Freizeit- und Erholungszentrum" SO 1 b "Stellplätze / Parkhaus"	Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche Fußgängerbereich Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Begünstigte s. text. Festsetzungen § 4) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) Immissionsort Ziel der max. tragbaren Nutzfläche Bauweise
WA Allgemeines Wohngebiet	GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) private Grünflächen öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung Parkanlage Zweckbestimmung Spielplatz	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB) Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
MAS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauNVO) 0,4 Grundflächenzahl 0,9 Geschossflächenzahl als Höchstmaß III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß OK ... m ÜNHN Höhe (Oberkante) baulicher Anlagen als Höchstmaß in m ÜNHN		Aufbau Nutzungsschablone
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) o offene Bauweise Baugrenze		

Abbildung 4 Bebauungsplan Nr. 17 in der 4. Änderung, Stadt Radevormwald



5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Um eine eventuelle Betroffenheit bewerten zu können, werden die Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben. Diese werden unterschieden in anlage-, betriebs-, und baubedingte Wirkfaktoren.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Gutachtens lagen keine genauen Informationen über die Baustelleneinrichtung etc. vor, weshalb allgemeine Wirkfaktoren angenommen werden.

Tabelle 2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Anlagebedingt (dauerhaft)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Grünfläche durch Versiegelung. ▪ Verlust von Lebensstätten am umzubauenden bzw. abzureißenden Gebäude, insb. im Dachbereich und Fassadenbereich. ▪ Verlust von Lebensstätten im Bereich neu zu errichtender baulicher Strukturen.
Betriebsbedingt (dauerhaft)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Realisierung bestimmter Lichtkonzepte sind Störwirkungen auf Fledermausarten nicht auszuschließen.
Baubedingt (temporär)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Baubetrieb (Lärm, Störung durch Licht, visuelle Störwirkung). ▪ Verlust von Biotopstrukturen durch temporäre Baustelleneinrichtung, Baustreifen und ähnlichem. ▪ Tierkollisionen, Barrierewirkungen des Baustellenverkehrs, Baumaterialbewegungen.

Im Folgenden wird geprüft, ob die potenziell vorkommenden Arten gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlich sind oder in welchen Zeiträumen eine Beeinträchtigung stattfinden kann (vor allem bei Brut- und Rastpopulationen). Es wird auch geprüft, ob es bereits Vorbelastungen gibt oder die Einwirkungen durch das Vorhaben aufgrund ihrer Geringfügigkeit ein Bagatelldfall darstellen.

6. Vorprüfung des Artenspektrums

In der Vorprüfung des Artenspektrums wird geklärt, ob und welche Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Bei Vorkommen planungsrelevanter Arten müssen diese einzeln in einer Art-für-Art-Betrachtung bearbeitet werden. Diejenigen europäischen Arten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören, werden nicht näher betrachtet und es ist davon auszugehen, dass aufgrund des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) und des hohen Anpassungsvermögens nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG verstoßen wird (VV-Artenschutz).

Als Datengrundlage für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten wurde über die Messtischblatt-Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten NRW“ (LANUV 2018) der Quadrant 3 des MTB 4710 „Radevormwald“ abgefragt und in Tabelle 3 um gutachterliche Bemerkungen ergänzt.

Es wurden außerdem folgende Quellen ausgewertet:

- Fundortkataster des @LINFOS des LANUV (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)
- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (saeugeratlas-nrw.lwl.org)



- Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (atlas.nw-ornithologen.de)
- Verbreitungskarten des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (herpetofauna-nrw.de)

Es wurden außerdem folgende Stellen bezüglich potenzieller Vorkommen angefragt:

- Bergischer Naturschutzverein
 - Die Anfrage ergab bis zum 27.04.2022 keine Antwort.
- Untere Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises
 - Herr Tatter (Oberbergischer Kreis - Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität) antwortete am 26.04.2022, dass ihm „für den fraglichen Innenstadtbereich in Radevormwald [...] keine Hinweise zu planungsrelevanten Arten“ vorlägen.



Tabelle 3 Messtischblattabfrage (LANUV)

Wiss. Name	Deutscher Name	Status	Zu- stand	Gutachterliche Bemerkung
Säugetiere				
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Potenzielles Vorkommen
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis ab 2000	G	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis ab 2000	U-	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis ab 2000	U-	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis ab 2000	G	Potenzieller Brutvogel
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis ab 2000	G	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis ab 2000	U-	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Nachweis ab 2000	U+	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis ab 2000	U	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis ab 2000	S	Fehlende Lebensraumstrukturen

Erläuterung: Der Zustand bezieht sich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art in NRW (kontinentale biogeographische Region)
 G: günstig, U: ungünstig/unzureichend, S: ungünstig/schlecht.

Tabelle 4 Darstellung der Abfragen bei Säugetieratlas und Herpetofauna NRW

Wiss. Name	Deutscher Name	Status	Zu- stand	Gutachterliche Bemerkung
Säugetiere				
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Nachweise 1950 und 1984	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
Amphibien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis 1993-2006	S	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis 1961-1980	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
Reptilien				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Nachweis 1993-2006	U	Fehlende Lebensraumstrukturen



7. Lebensraumeignung und Betroffenheit

7.1. Vögel

Folgende Vogelarten wurden bei der Begutachtung vor Ort am 10.03.2022 beobachtet:

- Amsel 4
- Blaumeise 3, balzend
- Buchfink 2
- Elster 1
- Erlenzeisig 3, durchziehend
- Gartenbaumläufer 1
- Gimpel 1
- Grünfink 1
- Haussperling min. 8 Individuen, revieranzeigende Verhaltensweisen
- Heckenbraunelle 3
- Kernbeißer 1, rufend
- Kohlmeise 1
- Rabenkrähe 2, überfliegend
- Ringeltaube 1, rufend
- Rotkehlchen 1, singend
- Rotmilan 2, durchziehend
- Wintergoldhähnchen 1
- Zaunkönig 2
- Zilpzalp 1

Das Untersuchungsgebiet bietet verschiedenen Vogelarten einen geeigneten Lebensraum. Insbesondere ubiquitäre Arten wie Amsel, Buchfink, Blaumeise, Rotkehlchen oder Zaunkönig finden viele gut geeignete Strukturen (vgl. Abbildung 6). Auch der mittlerweile auf der Vorwarnstufe der Roten Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens stehende Haussperling ist höchstwahrscheinlich mit einigen Brutpaaren im Untersuchungsraum vertreten (vgl. Abbildung 5).

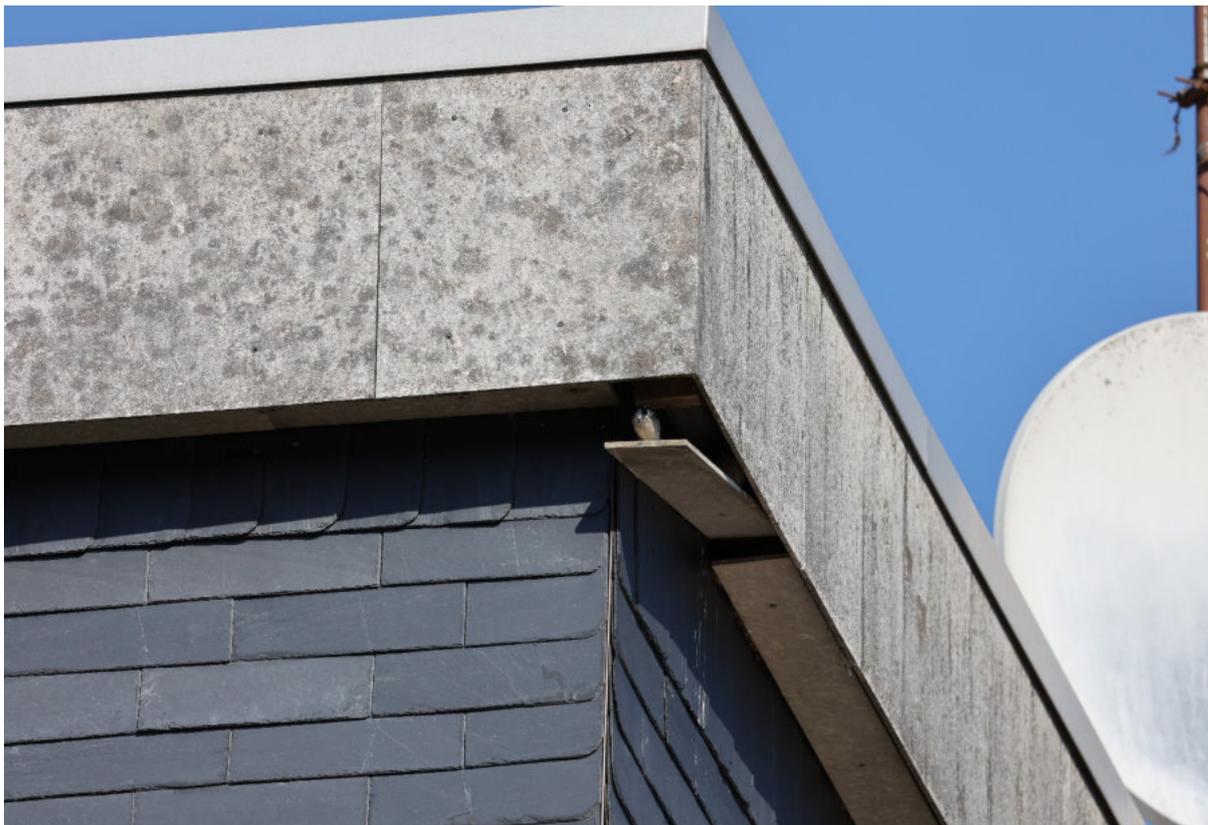


Abbildung 5 Haussperling balzend am potenziellen Nistplatz, Foto vom 10.03.2022



Abbildung 6 Parc de Chateaubriant als Lebensraum, 10.03.2022



Abbildung 7 Umgebung des Freizeitbades, 10.03.2022



Abbildung 8 Umgebung des Wartburghauses (links im Bild), 10.03.2022



Abbildung 9 Freizeitbad (unten links), Wartburghaus (mittig rechts) und Parkplatz (hinten links), 10.03.2022



Abbildung 10 Bereich der potenziellen Schwimmbaderweiterung (direkt rechts vom Gebäude), 10.03.2022

Die potenziell vorkommenden und planungsrelevanten Vogelarten (Sperber, Mäusebussard, Turmfalke und Star) könnten als potenzielle Nahrungsgäste von den Vorhaben betroffen sein, jedoch handelt es sich bei den kleinen potenziell verlorengelassenen Flächen für keine dieser Arten um ein essenzielles Nahrungshabitat und es existieren in der Umgebung ausreichend viele und besser geeignete Bereiche für die Nahrungssuche. Hinsichtlich der beschriebenen zukünftig durchzuführenden baulichen Maßnahmen im Bereich des Schwimmbades werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen erwartet. Die möglicherweise verloren gehende Grünfläche besteht ausschließlich aus Rasenfläche von geringem ökologischen Wert. Ein Verlust von Bäumen in diesem Bereich ist nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.



Es wurde ein Greifvogelhorst in einem Nadelbaum zwischen Wartburghaus und dem Parc de Cha-teaubriant festgestellt. Es handelt sich dabei vermutlich um einen Mäusebussardhorst handelt. Die Art kann bis zu 15 Horste bauen, und die starken Störungen durch Fußgänger, Hunde etc. führen zu einem sehr suboptimalen potenziellen Brutplatz. Der Horst wurde am 11.05.2022 eingehend untersucht, wobei keine Brutaktivität festgestellt werden konnte. Eine Nutzung des Horstes durch Greifvögel ist für 2022 auszuschließen. Sollten bauliche Veränderung zur Brutzeit (ab dem 01.03.2023) stattfinden, muss durch eine fachkundige Person ausgeschlossen werden, dass der Horst besetzt ist.

Für die restlichen genannten planungsrelevanten Arten kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen in dem Untersuchungsgebiet eine dortige Brut ausgeschlossen werden. Es wurden keine weiteren größeren für planungsrelevante Vogelarten geeigneten Baumhöhlen, Horste oder Nester festgestellt. Das durch die Vorhaben verlorengewandene Nahrungshabitat wird für planungsrelevante Vogelarten als nicht essenziell eingestuft, die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren der Vorhabensverwirklichung sind daher diesbezüglich **nicht dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen**. Durch den Baubetrieb könnte es grundsätzlich zu Störungen von Vogelarten in ihrem Fortpflanzungshabitat kommen, diese sind jedoch nur baubedingt und nicht erheblich und somit nicht dazu geeignet, etwaige Zugriffsverbote des § 44 I BNatSchG auszulösen. Baubedingte, temporäre Störwirkungen auf planungsrelevante heimische Vogelarten sind aus gutachterlicher Sicht auch aus den o.g. Gründen als unerheblich einzustufen, ebenso Auswirkungen auf nicht planungsrelevante und häufige Vogelarten, die als Ubiquisten in der Regel noch unempfindlicher gegenüber möglichen Störungen sind.

Hinsichtlich des Wartburghauses kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich dort Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten gebäudebewohnender und nicht planungsrelevanter Vogelarten befinden. Sollte im Zuge des Abrisses des Gebäudes auch die umgebende Vegetation entfernt werden müssen, so würden auch die sich dort befindlichen Lebensstätten und das Nahrungshabitat nicht planungsrelevanter Vogelarten zerstört werden. **Eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG ist dementsprechend möglich.**

Um den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 V Nr. 2 BNatSchG) generell Rechnung zu tragen, **muss die Rodung der entsprechenden Vegetationsabschnitte zwingend in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen**, es sei denn, es liegt eine entsprechende Ausnahmegenehmigung vor.

7.2. Säugetiere

Neben dem Hinweis auf Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) durch die Messtischblattabfrage des LANUV ergab die Recherche im Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (AG Säugetiere in NRW) keine Hinweise auf ein Vorkommen anderer Fledermausarten in dem betroffenen Messtischblatt.

Die bestehende Dachkonstruktion des Wartburghauses bietet Fledermäusen kaum Möglichkeiten zur Nutzung als Wochenstubenquartier. Eine Nutzung als Übergangs-, Zwischen- oder Männchenquartier kann hingegen nicht ausgeschlossen werden, die vielen kleineren Öffnungen im Fassaden- und Dachbereich bieten sich für eine solche Nutzung durch die Zwergfledermaus an. Auch eine



Nutzung als Tageseinstand kann nicht sicher ausgeschlossen, denn dazu genügen der Zwergfledermaus Nischen von der Größe einer Streichholzschachtel.

Es ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsgebiet auch einige wenige für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen existieren, jedoch kann in dieser Hinsicht eine artenschutzrechtliche Betroffenheit verneint werden, da nach aktuellem Planungsstand nicht von einem Verlust von Bäumen auszugehen ist.

Ein regelmäßiges Vorkommen der Rauhautfledermaus ist aufgrund derer Habitatsansprüche als ausgesprochener Waldbewohner aus gutachterlicher Sicht nicht zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet ist als Nahrungshabitat für die vorkommende Zwergfledermaus geeignet, aufgrund des geringen Ausmaßes der durch die Bebauungsplanänderung ermöglichten Eingriffe in die Natur sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die Geeignetheit als Nahrungshabitat zu erwarten.

Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wurde im Bereich des Messtischblattquadranten zuletzt im Jahr 1986 nachgewiesen. Ein aktuelles Vorkommen der Art im Untersuchungsbereich kann aufgrund der Ungeeignetheit der Lebensraumstrukturen hingegen ausgeschlossen werden.

Als bau- und anlagebedingte Wirkfaktor kommt vorliegend ausschließlich der Verlust von Ruhestätten von Fledermäusen in Frage. Das durch die Verwirklichung der Vorhaben verloren gehende Nahrungshabitat wurde für die potenziell vorkommenden Fledermausarten als nicht essenziell eingestuft. Baubedingte, temporäre Störwirkungen auf Fledermausarten sind auch, aber nicht nur aufgrund des begrenzten Umfangs der Bauvorhaben als unerheblich einzustufen. Die potenziell durch den Abriss verlorengelenden Lebensstätten als anlagebedingte Wirkfaktoren der Vorhabenverwirklichung sind jedoch **grundsätzlich dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.**

Sollte zusätzlich an Neubauten ein Lichtkonzept realisiert werden, welches eine für Fledermäuse störende Lichtausbreitung mit sich bringt, so wäre eine solche betriebsbedingte Störwirkung grundsätzlich **auch dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.**

7.3. Amphibien/Reptilien

Die Messtischblattabfrage ergab Hinweise auf Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) und einen älteren Nachweis des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) für das Messtischblatt. Da die Vorhabenfläche den genannten Arten keinerlei geeignete Habitatstrukturen bietet, kann ein Vorkommen hier ausgeschlossen werden.

Da keine Gewässer von dem Vorhaben betroffen sind, ist nicht davon auszugehen, dass Lebensraumstrukturen häufiger Amphibienarten wie der Erdkröte (*Bufo bufo*) verloren gehen. Eine Betroffenheit von Amphibien- und Reptilienarten ist somit auszuschließen und das Vorhaben ist **diesbezüglich nicht dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.**



8. Vermeidungsmaßnahmen

Damit die beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens keine Zugriffsverbote nach § 44 I BNatSchG auslösen, müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

1. Bauzeitenbeschränkung:

- a. Die Rodung von betroffenen Vegetationsbereichen darf ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (vgl. § 39 V Nr. 2 BNatSchG) erfolgen.
 - b. der Abriss der bestehenden Gebäude darf ausschließlich außerhalb des Zeitraumes möglicher Fledermausaktivität, also nur vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (vgl. § 39 V Nr. 2 BNatSchG) erfolgen. Sollten die Bauarbeiten außerhalb des genannten Zeitraumes durchgeführt werden müssen, so sind die Baumaßnahmen durch eine Umweltbaubegleitung zu beaufsichtigen.
 - c. Für Bauarbeiten während der Brutzeit im nahen Umkreis (100 m) zum Greifvogelhorst zwischen Wartburghaus und Parc de Chateaubriant muss durch eine fachkundige Person ausgeschlossen werden, dass der Horst genutzt wird.
2. Werden während der Arbeiten Tiere angetroffen, die nicht selbständig flüchten, **müssen die Arbeiten vorläufig eingestellt werden**. Die Tiere sind vor Fortsetzung der Arbeiten durch eine fachkundige Person zu bergen.
 3. Die durch den Gebäudeabbriss potenziell verloren gehenden Sommer-Spaltenquartiere von Fledermäusen an / im Gebäude sind durch **Neuanlage von Spalten oder Hohlräumen in störungsarmer Umgebung** zu kompensieren. Zur Kompensation geeignet sind u.a. z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeld oder als Rundkasten die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, 2FN; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH - Bayrischer Giebelkasten. In Anbetracht der Tatsache, dass vorliegend keine konkreten Hinweise auf entsprechende Quartiere gefunden werden konnten, sollte eine Neuanlage **mindestens zweier neuer Quartiersangebote** am Neubau des Wartburghauses umgesetzt werden.
 4. Um **visuelle Störwirkungen auf Fledermäuse** zu vermeiden, müssen direkt oder stark indirekt nach oben strahlende Lichter vermieden werden. Eine Beleuchtung der sich auf der Vorhabenfläche befindlichen Vegetationsstrukturen sollte weitestgehend vermieden werden. Lampen mit kaltweißem Licht (Wellenlängen unter 540 nm bzw. >3000 K) sollten vermieden werden.



9. Ergebnis

Mögliche Ergebnisse (der zutreffende Fall ist **fett** markiert)

Mögliches Ergebnis	Beschreibung	Fazit
Fall 1	Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.	Das Vorhaben ist zulässig.
Fall 2	Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.	Das Vorhaben ist zulässig.
Fall 3	Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.	Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).
Fall 4	Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.	Das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

Die Risikoabschätzung für die potenziell vorkommenden Arten zeigt, dass bei Durchführung der in genannten Vermeidungsmaßnahmen eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG **ausgeschlossen werden kann**.

In der Gesamtbetrachtung von Artvorkommen nach Aktenlage, Habitatsanalyse vor Ort und Analyse der Habitatsansprüche der jeweiligen Arten nach derzeitigem Wissensstand der Forschung ist durch die Durchführung des geplanten Vorhabens bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen.

Das Vorhaben ist unter den genannten Maßgaben zulässig und **löst keine Verbotstatbestände gem. § 44 I BNatSchG aus**. Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse und Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der zweiten Stufe der Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Hagen, den 14.05.2022

Martin Schultz



Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

BArtSchuV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), berichtigt am 18. März 2005 (BGBl. I S. 896).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

FFH-RL (FFH-Richtlinie) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L206 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2003

VS-RL Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABI.EG L 103, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr 807/2007 des Rates vom 14. April 2003. ABI.EG L 122, S. 36